

Amtsblatt

für die Gemeinde Wiesenburg/Mark
das Amt Brück und das Amt Niemege

Fläming
BOTE

11. Jahrgang

Freitag, den 17. Juni 2016

Nummer 7 | Woche 24



– Amtlicher Teil –

Inhaltsverzeichnis

Amtliche Bekanntmachungen für die Gemeinde Wiesenburg/Mark

- Haus- und Benutzungsordnung für die öffentlichen Einrichtungen der Gemeinde Wiesenburg/Mark..... Seite 3
- Allgemeinverfügung über die Einziehung eines Abschnittes des Verbindungsweges im Ortsteil Jeserig/Fläming..... Seite 6
- Öffentliche Ausschreibung für die Besetzung des Ehrenamtes als Schiedsperson und Stellvertreter
in der Schiedsstelle der Gemeinde Wiesenburg/Mark..... Seite 7

Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Brück

- Öffentliche Bekanntmachung zum Bebauungsplan Nr. 2 „Die Breite Heide“ Gemeinde Borkheide – 1. Änderung..... Seite 8
- Haushaltssatzung der Gemeinde Planebruch für das Haushaltsjahr 2016..... Seite 10
- Neufassung der Hauptsatzung des Amtes Brück..... Seite 12
- Neufassung der Hauptsatzung der Stadt Brück..... Seite 14

Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Niemegk

- Vergabe von Planungsleistungen Feuerwehr Groß Marzehns – Klein Marzehns..... Seite 17
- Vergabe von Planungsleistungen Feuerwehr Lühnsdorf – Buchholz..... Seite 17

Impressum

Amtsblatt für die Gemeinde Wiesenburg/Mark, für das Amt Brück und für das Amt Niemegk – Flämingbote
Erscheint mindestens einmal im Monat. Kostenlose Verteilung an die Haushalte im Verbreitungsgebiet ohne Rechtsanspruch.

Herausgeber für den amtlichen Teil

für amtliche Bekanntmachungen der Gemeinde Wiesenburg/Mark – der Bürgermeister, Marco Beckendorf, Schlossstraße 1, 14827 Wiesenburg/Mark
für amtliche Bekanntmachungen des Amtes Brück – der Amtsdirektor, Christian Großmann, Ernst-Thälmann-Straße 59, 14822 Brück
für amtliche Bekanntmachungen des Amtes Niemegk – der Amtsdirektor, Thomas Hemmerling, Großstraße 6, 14823 Niemegk

Herausgeber des nichtamtlichen Teils, Verlag, Druck sowie Anzeigenverwaltung

Heimatblatt Brandenburg Verlag, Panoramastraße 1, 10178 Berlin
Tel.: (0 30) 28 09 93 45, Fax: (0 30) 28 09 94 06, www.heimatblatt.de
Kostenlose Abgabe während der öffentlichen Sprechzeiten bei der Gemeinde Wiesenburg/Mark und bei den Ämtern Brück und Niemegk.
Auf Antrag ist eine Versendung gegen Erstattung der Versand- und Zustellkosten möglich.
Hierzu wenden Sie sich bitte unter o.g. Adressen an Ihre Gemeinde- und Amtsverwaltung.

– Amtlicher Teil: Amtliche Bekanntmachungen für die Gemeinde Wiesenburg/Mark –

Wiesenburg/Mark, den 31.05.2016

Beschluss-Nr. 79-14/16

Die Gemeindevertretung Wiesenburg/Mark beschließt in ihrer heutigen Sitzung die

Haus- und Benutzungsordnung für die öffentlichen Einrichtungen der Gemeinde Wiesenburg/Mark

in der als Anlage beigefügten Fassung.

Anlage

Abstimmungsergebnis:


Gesetzliche Anzahl der Mitglieder der Gemeindevertretung: 17

davon anwesend: 14

Ja-Stimmen: 14

Nein-Stimmen: –

Enthaltungen: –

Gante
Vors. der Gemeinde VertretungBeckendorf
Bürgermeister**Haus- und Benutzungsordnung
für die öffentlichen Einrichtungen der Gemeinde Wiesenburg/Mark**

Die Gemeinde Wiesenburg/Mark beschließt in ihrer Sitzung am 31.05.2016 auf der Grundlage der §§ 3 und 28 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Dezember 2007 (GVBl. I S. 286), in der jetzt gültigen Fassung nachfolgende Haus- und Benutzungsordnung für die öffentlichen Einrichtungen der Gemeinde Wiesenburg/Mark:

§ 1**Geltungsbereich**

Die Haus- und Benutzungsordnung gilt für die in der Anlage aufgeführten Dorfgemeinschaftshäuser, Sportplatzgebäude, Jugendeinrichtungen und die Kunsthalle und den Speiseraum der Grundschule der Gemeinde Wiesenburg/Mark, im Folgenden öffentliche Einrichtungen der Gemeinde genannt. Die Anlage ist Bestandteil der Haus- und Benutzungsordnung.

Die öffentlichen Einrichtungen stehen unter der Trägerschaft der Gemeinde Wiesenburg/Mark.

§ 2**Widmung**

Die öffentlichen Einrichtungen der Gemeinde Wiesenburg/Mark dienen gemeindlichen Veranstaltungen und allen örtlichen Vereinen, Verbänden und Interessengruppen für deren Arbeit. Darüber hinaus stehen sie im Rahmen freier Zeiten allen Einwohnerinnen und Einwohnern der Gemeinde gegen Nutzungsentgelt offen.

Die Jugendeinrichtungen stehen Kindern und Jugendlichen vom 14. bis zum vollendeten 25. Lebensjahr offen.

§ 3**Zweck der Haus- und Benutzungsordnung**

Die Haus- und Benutzungsordnung dient der Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit in den Einrichtungen. Sie zu beachten, liegt im Interesse eines jeden Benutzers.

Mit dem Betreten einer öffentlichen Einrichtung erkennt der Benutzer die Bestimmungen dieser Haus- und Benutzungsordnung an.

§ 4**Hausrecht**

Das Hausrecht übt die Gemeinde Wiesenburg/Mark, vertreten durch den Bürgermeister oder von ihm Beauftragte aus. Den Anordnungen ist in jedem Falle Folge zu leisten. Personen oder Personengruppen, die die Bestimmungen dieser Haus- und Benutzungsordnung nicht einhalten, können aus den Räumlichkeiten verwiesen werden.

Verstöße können mit Hausverbot geahndet werden.

Das Ordnungsrecht gilt für die Dauer des Benutzungsrechtes von Privatpersonen als an diese übertragen.

In den Jugendklubversammlungen können Mitglieder für den Klubrat (ab 18 Jahre) gewählt werden. Diese sind berechtigt, für die Jugendeinrichtung des Ortsteiles, in die sie in den Klubrat gewählt wurden, das Hausrecht auszuüben. Sie können Vorschläge für ein Hausverbot unterbreiten. Den Weisungen des Klubrates ist Folge zu leisten.

§ 5**Benutzer**

Wer eine Erlaubnis zur Benutzung erhält, ist Veranstalter im Sinne dieser Haus- und Benutzungsordnung. Er erhält den Schlüssel für die von ihm genutzte Einrichtung. Die Weitergabe des Schlüssels an Dritte darf nur an Benutzer im Sinne dieser Ordnung gegen Unterschrift in einem dafür angelegten Schlüsselbuch für einen befristeten Zeitraum erfolgen.

Die Erlaubnis kann mit Bedingungen und Auflagen erteilt und begründet widerrufen werden.

Veranstaltungen der Gemeinde gehen einer anderen Nutzung vor.

Ein Rechtsanspruch aus einer langfristig vorgenommenen Anmeldung besteht nicht.

§ 6**Benutzung**

Die Gemeinde überlässt dem Benutzer die Räume einschließlich Ausstattung zur entgeltlichen bzw. unentgeltlichen Benutzung in dem Zustand, in welchem sie sich befinden. In Umsetzung des Gesetzes zum Schutz vor den

– Amtlicher Teil: Amtliche Bekanntmachungen für die Gemeinde Wiesenburg/Mark –

Gefahren des Passivrauchens in der Öffentlichkeit ist das Rauchen in den öffentlichen Einrichtungen verboten.

Für die Jugendeinrichtungen gilt zudem während der Regelöffnungszeiten ein striktes Alkoholverbot.

Der Besitz und der Genuss von Drogen im Sinne des Betäubungsmittelgesetzes sind auf dem gesamten Gelände verboten. Verstöße gegen diese Regeln werden umgehend bei den zuständigen Behörden zur Anzeige gebracht. Die betreffende Person erhält Hausverbot.

Vom Verfassungsschutz verbotene Musik, Parolen, Zeichen, Spiele etc. sind auf dem gesamten Gelände des Jugendklubs verboten.

Der Benutzer ist verpflichtet, die Räume und die Geräte jeweils vor Benutzung auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit für den gewollten Zweck zu überprüfen. Er muss sicherstellen, dass schadhafte Geräte oder Anlagen nicht benutzt werden. Alle Benutzer haben die Pflicht, die Räume und das Inventar vor jeder Beschädigung und Verunreinigung zu schützen. Der Verursacher haftet privatrechtlich für verursachte Schäden.

Die Benutzer sollen sich so verhalten, dass Sitte und Anstand nicht verletzt, Sicherheit und Ordnung nicht beeinträchtigt und Andere weder gefährdet noch belästigt werden.

Der zuständige Verantwortliche hat dafür zu sorgen, dass während der Nutzungszeit

- die Eingangstür stets unverschlossen bleibt,
- das bewegliche Inventar in den Räumen verbleibt,
- die Räume ausreichend be- und entlüftet werden,
- die Bestimmungen des Jugendschutzgesetzes eingehalten werden,
- Lärm weitgehend vermieden wird bzw. die Anwohner nicht belästigt werden,
- alle technischen Anlagen ordnungsgemäß in Betrieb genommen und außer Betrieb gesetzt werden,
- ein Vertreter benannt wird, wenn er die Räume verlässt.

Die Erziehungsberechtigten haben selbst Sorge zu tragen, wann ihre Kinder den Klub zu verlassen haben. Das Jugendschutzgesetz gilt auch hier.

Nach der Benutzung sind

- benutzte Töpfe, benutztes Geschirr usw. abzuwaschen und wegzustellen,
- die Räume, Toiletten usw. gründlich zu reinigen (Fegen und Wischen),
- alle Abfälle aus den Räumen zu entfernen und selbstständig zu entsorgen, – der Außenbereich zu reinigen
- Mobiliar geordnet (übliche Stellung) hinstellen,
- Licht und Heizung, elektr. Geräte ordnungsgemäß abzustellen, – Heizkörper auf Frostschutz runter zu regeln,
- Fenster und Türen zu schließen und die Haustür abzuschließen.
- Das Übernachten in den öffentlichen Einrichtungen ist nicht gestattet.

Nach Schließung der öffentlichen Einrichtung haben alle Personen das Gelände der Einrichtung umgehend zu verlassen.

Eingetretene Unregelmäßigkeiten und Schäden sind der Gemeinde Wiesenburg/Mark unverzüglich zu melden.

Die Regelöffnungszeiten

für die Jugendeinrichtungen sind: 15:00 bis 22:00 Uhr,
in den Ferien sowie freitags und samstags: 11:00 bis 24:00 Uhr.

Eine unentgeltliche Nutzung der Jugendeinrichtung gilt für folgende Zeiten:

So. bis Do.	von 15:00 bis 22:00 Uhr
Fr.	von 15:00 bis 18:00 Uhr (falls sich eine kostenpflichtige Nutzung anschließt)
Sa	von 11:00 bis 18:00 Uhr (falls sich eine kostenpflichtige Nutzung anschließt)

Eine kostenpflichtige Nutzung ist freitags und samstags ab 18:00 Uhr möglich.

Sie ist mindestens eine Woche vor Beginn der Veranstaltung schriftlich zu beantragen. Nach Zustimmung des Klubrates und des Jugendkoordinators ist eine Nutzungsvereinbarung mit einer volljährigen Person und der Gemeinde bzw. dem jeweiligen Ortsvorsteher zu schließen.

§ 7

Haftung

Der Benutzer stellt die Gemeinde von etwaigen Haftpflichtansprüchen der Besucher seiner Veranstaltungen und sonstiger Dritter für Schäden, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Räume und Geräte und der Zugänge zu den Räumen und Anlagen entstehen, frei. Der Benutzer verzichtet seinerseits auf eigene Haftungsansprüche gegen die Gemeinde für den Fall der eigenen Inanspruchnahme.

Von dieser Vereinbarung bleibt die Haftung der Gemeinde als Grundstückseigentümerin für den sicheren Bauzustand von Gebäuden gemäß § 836 Bürgerliches Gesetzbuch unberührt.

Der Benutzer haftet für alle Schäden, die der Gemeinde an den überlassenen Räumen, Einrichtungen, Geräten und Zugangswegen durch die Nutzung entstehen, soweit sie nicht auf gewöhnliche Abnutzung bei bestimmungsgemäßem Gebrauch zurückzuführen sind.

§ 8

Fundgegenstände

Werden offenbar besitzerlose Gegenstände in den öffentlichen Einrichtungen gefunden, sind sie dem Verantwortlichen der Gemeinde Wiesenburg/Mark zu übergeben, der sie an das Ordnungsamt (Fundbüro) der Gemeinde Wiesenburg/Mark weiterleitet.

§ 9

Verstoß gegen die Haus- und Benutzungsordnung

Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieser Haus- und Benutzungsordnung können mit einer Geldbuße von 5,00 Euro bis zu 1.000,00 Euro, nach den Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG), vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602), in der jeweils gültigen Fassung, geahndet werden.

§ 10

Nutzungsentgelt

Die Eigentümerin der öffentlichen Einrichtungen ist berechtigt, für die Benutzung ein Nutzungsentgelt zu erheben.

Das Nutzungsentgelt ist bei Abholung des Schlüssels im Voraus zu entrichten.

Die Höhe des Nutzungsentgelts richtet sich nach den in der Anlage aufgeführten Sätzen. Es umfasst keine Kosten für Tischwäsche, Geschirrtücher, Müllentsorgung und Reinigung. Weiterhin sind die Kosten für eine unterlassene Reinigung und eingetretene Schäden zu tragen.

§ 11

Inkrafttreten

Diese Haus- und Benutzungsordnung tritt am 01.07.2016 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Haus- und Benutzungsordnung der Gemeinde Wiesenburg/Mark für die Dorfgemeinschaftshäuser vom 19.02.2008 in der jetzt gültigen Fassung außer Kraft.

Wiesenburg, den 31.05.2016



Beckendorf
Bürgermeister



– Amtlicher Teil: Amtliche Bekanntmachungen für die Gemeinde Wiesenburg/Mark –

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Haus- und Benutzungsordnung für die öffentlichen Einrichtungen der Gemeinde Wiesenburg/Mark wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Wiesenburg/Mark, den 02.06.2016


Beckendorf
Bürgermeister



Anlage

zur Haus- und Benutzungsordnung für die öffentlichen Einrichtungen der Gemeinde Wiesenburg/Mark vom 31.05.2016

Öffentliche Einrichtung im Ortsteil:	Nutzungsentgelt/pro Nutzung und Tag	
	Private Nutzung	Gewerbliche Nutzung.
Dorfgemeinschaftshäuser		
Benken, Benkener Dorfstraße 5	38,00 €	76,00 €
Grubo, Gruboer Hauptstraße 21	38,00 €	76,00 €
Jeserig/Fläming, Gruboer Straße 1	38,00 €	76,00 €
Jeserigerhütten, Glashüttenweg 31	20,00 €	40,00 €
Klepzig, Klepziger Hauptstraße 9 Kulturraum ehem. Gaststätte	25,00 € 50,00 €	50,00 € 100,00 €
Lehnsdorf, Lehnsdorf 3 Vereinsraum zuzüglich Saal	25,00 € 50,00 €	50,00 € 100,00 €
Medewitz, Medewitzer Dorfstraße. 43	25,00 €	50,00 €
Medewitzerhütten, Hauptstraße 6 Vereinsraum zuzüglich Saal	25,00 € 50,00 €	50,00 € 100,00 €
Mützdorf, Mützdorf 31	25,00 €	50,00 €
Neuehütten, Neuehütten 1	38,00 €	76,00 €
Reetz, Grüne-Grund-Straße 36	45,00 €	90,00 €
Reetzerhütten, Reetzerhütten 1	30,00 €	60,00 €
Reppinichen, Dorfstraße 49 nur Küchenbenutzung	48,00 € 10,00 €	96,00 € 20,00 €
Schlamau, Schlamau 23	15,00 €	30,00 €
Schlamau, Schmerwitz 35	15,00 €	30,00 €
Wiesenburg, Schlossstraße 1 – Kulturraum	50,00 €	100,00 €
Sportplatzgebäude im Ortsteil:		
Lehnsdorf, Lehnsdorf 50	10,00 €	20,00 €
Reetzerhütten, Reetzerhütten 10 B	15,00 €	30,00 €
Medewitz, Wasserwerkstraße 31 A	10,00 €	20,00 €
Jugendeinrichtung im Ortsteil:		
Grubo, Gruboer Hauptstraße 21	20,00 €	40,00 €
Jeserig/Fläming, Gruboer Straße 1	20,00 €	40,00 €
Klepzig, Klepziger Hauptstraße 9	20,00 €	40,00 €

– Amtlicher Teil: Amtliche Bekanntmachungen für die Gemeinde Wiesenburg/Mark –

Jugendeinrichtung im Ortsteil	Nutzungsentgelt/pro Nutzung und Tag	
	Private Nutzung	Gewerbliche Nutzung
Lehnsdorf, Lehnsdorf 3	20,00 €	40,00 €
Medewitzerhütten, Hauptstraße 6	20,00 €	40,00 €
Reetz, Grüne-Grund-Straße 36 A	20,00 €	40,00 €
Reppinichen, Dorfstraße 49	20,00 €	40,00 €
Wiesenburg, Parkstraße 4	20,00 €	40,00 €
Kunsthalle Wiesenburg, Schlosstraße 1	75,00 €	150,00 €
Speiseraum der Grundschule	75,00 €	150,00 €

Allgemeinverfügung des Bürgermeisters der Gemeinde Wiesenburg/Mark über die Einziehung eines Abschnitts des Verbindungsweges (Medewitzer Straße zur Coswiger Straße) im Ortsteil Jeserig/Fläming (Gemeindestraße nach § 3 (4) des Brandenburgischen Straßengesetzes)

I.

Die Gemeinde Wiesenburg/Mark ist Straßenbaulastträger und zuständige Straßenbaubehörde der Gemeindestraße Verbindungsweg (Medewitzer Straße zur Coswiger Straße) im Ortsteil Jeserig/Fläming. Aufgrund § 8 Abs. 1 des Brandenburgischen Straßengesetzes (BrbStrG) ist die Allgemeinverfügung zur Einziehung von der Straßenbaubehörde mit Rechtsbehelfsbelehrung öffentlich bekannt zu machen und wird zum Zeitpunkt der öffentlichen Bekanntmachung wirksam.

I.1 Sachlicher und räumlicher Geltungsbereich

Ich verfüge die Einziehung des in der Anlage dargestellten Abschnitts der Gemeindestraße der Gemeinde Wiesenburg/Mark auf Grundlage des Beschlusses Nr. 44-8/15 der Gemeindevertretung Wiesenburg/Mark vom 22.9.2015

**Verbindungsweg (Medewitzer Straße zur Coswiger Straße)
im Ortsteil Jeserig/Fläming der Gemeinde Wiesenburg/Mark
(siehe Anlage Flurkartenauszug)**

Nummer der Straße im Straßenverzeichnis der Gemeinde Wiesenburg/Mark,
Teil 12, OT Jeserig/Fläming:

00105/3 Verbindungsweg

Örtliche Lage:

Gemarkung Jeserig/Fläming, Flur, Flurstück 124/1 (teilweise)

Die o.g. Fläche ist Bestandteil der genannten Straße, die als öffentliche Gemeindestraße gewidmet ist.

Mit der Einziehung entfallen Gemeingebrauch und widerrufliche Sondernutzung der Straße.

I.2 Verhältnis zu anderen Rechtsvorschriften

Soweit in anderen Rechtsvorschriften für den Geltungsbereich dieser Allgemeinverfügung weitergehende Bestimmungen, Genehmigungs- oder Anzeigerfordernisse bestehen, bleiben diese unberührt.

I.3 Widerrufsvorbehalt

Für den Fall, dass nachträglich eingetretene oder festgestellte Tatsachen die Voraussetzungen für die Verfügung erheblich ändern, behalte ich mir den Widerruf der Allgemeinverfügung (insgesamt oder in Teilen) vor.

I.4 In-Kraft-Treten

Diese Allgemeinverfügung wird gemäß der Hauptsatzung der Gemeinde Wiesenburg/Mark bekanntgemacht. Sie wird im Amtsblatt „Flämingbote“ veröffentlicht und tritt mit ihrer Veröffentlichung am 17.6.2016 in Kraft.

I.5 Einsichtnahme

Die Allgemeinverfügung einschließlich ihrer Begründung kann während der Sprechzeiten im Rathaus der Gemeinde Wiesenburg/Mark (Bauamt, Zimmer 05), Schlosstraße 1, 14827 Wiesenburg/Mark:

Dienstag 9.00-12.00 Uhr und 13.00-18.00 Uhr

Mittwoch 9.00-12.00 Uhr

Donnerstag 9.00-12.00 Uhr

eingesehen werden.

II. Begründung

Die Gemeinde Wiesenburg/Mark ist gesetzlicher Straßenbaulastträger und Straßenbaubehörde der genannten Gemeindestraße. Ihr obliegt das Recht zur Einziehung als der Allgemeinverfügung, durch die eine gewidmete Straße die Eigenschaft einer öffentlichen Straße verliert.

Die dem Weg dienende Teilfläche des Flurstücks Gemarkung Jeserig/Fläming, Flur 2, Flurstück 124/1 befindet sich in privatem Eigentum. Der für die Sicherung des Weges in seinem derzeitigen Verlauf notwendige Grunderwerb ist nicht möglich. Grundstücke werden durch den Verbindungsweg nicht erschlossen, Leitungen sind in ihm nicht verlegt.

Der private Eigentümer des Flurstücks 124/1 verlangt die Schließung des Weges.

Der Verbindungsweg ist für den öffentlichen Verkehr, der die Coswiger Straße und den Medewitzer Weg benutzt, derzeit sowie in einem absehbaren Zeitraum nicht zwingend erforderlich. Darüber hinaus dient die Einziehung dem öffentlichen Interesse zur Optimierung des durch die Gemeinde Wiesenburg/Mark langfristig zu leistenden Aufwandes für den Bau und die Unterhaltung der Straßen.

– Amtlicher Teil: Amtliche Bekanntmachungen für die Gemeinde Wiesenburg/Mark –

Gemäß § 8 Brandenburgisches Straßengesetz soll in diesem Fall seine Einziehung verfügt werden.

Der Ortsbeirat Jeserig/Fläming hat am 17.11.2014 und am 16.7.2015 über die beabsichtigte Einziehung beraten und befürwortet sie.

Es ist in der Zeit der Auslegung der Unterlagen zur beabsichtigten Einziehung vom 16.10.2015 bis zum 18.1.2016 eine Einwendung gegen die beabsichtigte Einziehung erhoben worden, die abschließend und einvernehmlich geklärt werden konnte.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Gemeinde Wiesenburg/Mark, Schlossstraße 1, 14827 Wiesenburg/Mark schriftlich oder zur

Niederschrift einzulegen. Es wird daraufhingewiesen, dass bei schriftlicher Einlegung des Widerspruchs die Widerspruchsfrist nur dann gewahrt ist, wenn der Widerspruch innerhalb der Frist bei der Behörde eingegangen ist.

Die Rechtsgültigkeit der Allgemeinverfügung bleibt davon jedoch unberührt.

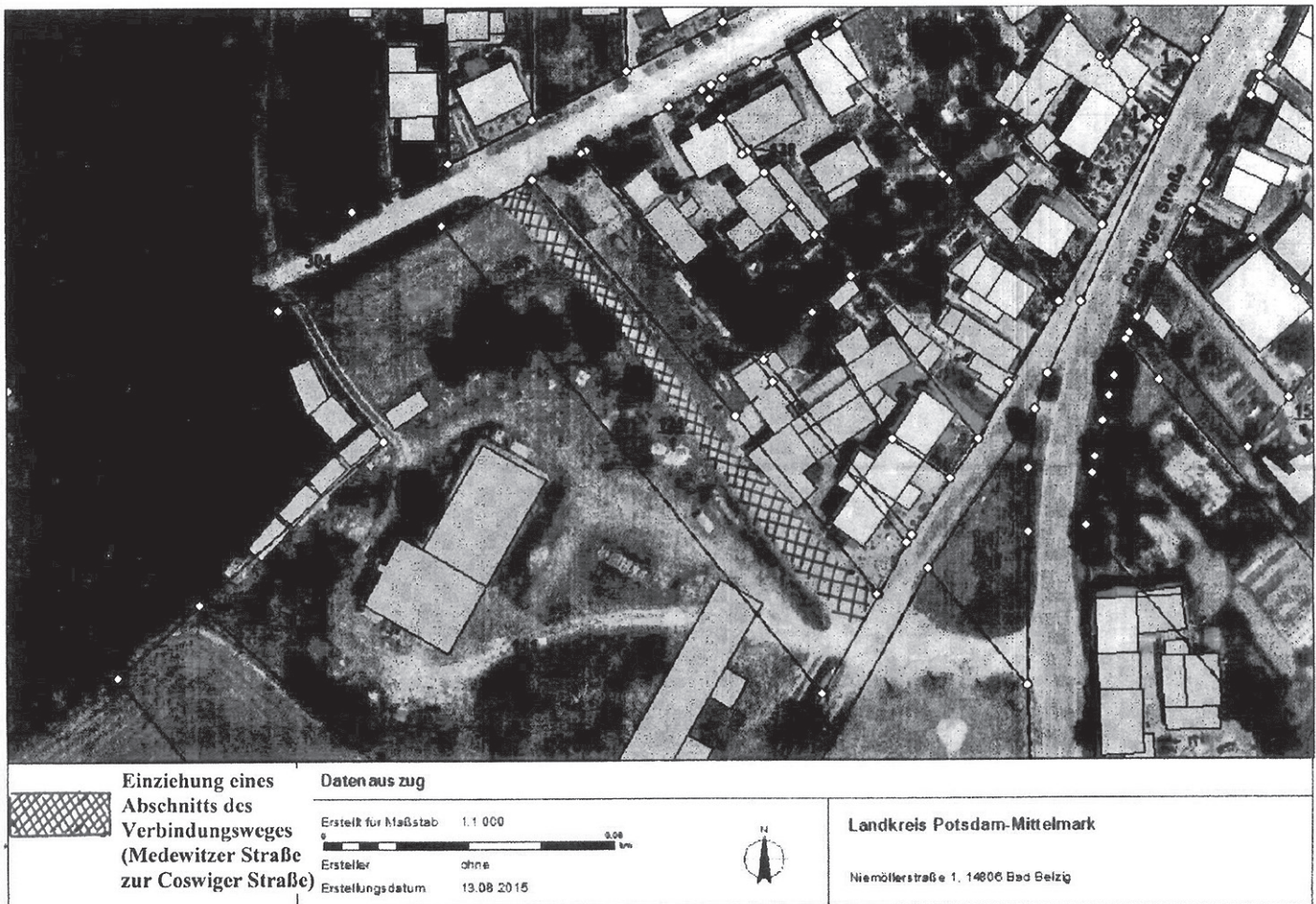
Wiesenburg/Mark, den 27.5.2016



Beckendorf
Bürgermeister



Gemeinde Wiesenburg/Mark, Ortsteil Jeserig/Fläming



Öffentliche Ausschreibung für die Besetzung des Ehrenamtes als Schiedsmann/Schiedsfrau und Stellvertreter in der Schiedsstelle der Gemeinde Wiesenburg/Mark

Nach Ablauf der Wahlperiode am 30.08.2016 ist die Schiedsstelle der Gemeinde Wiesenburg/Mark neu zu besetzen.

Schiedsmann bzw. -frau und Stellvertreter/Stellvertreterin werden von der Gemeindevertretung auf fünf Jahre gewählt.

Interessierte Personen, die sich um das Ehrenamt bewerben, müssen mindestens 25 Jahre alt sein und in der Gemeinde Wiesenburg/Mark wohnen. Sie müssen nach ihrer Persönlichkeit und ihren Fähigkeiten für das Amt geeignet sein und das Wahlrecht besitzen.

Das Schreiben mit Namen, Vornamen, Anschrift, Geburtsdatum und -ort, derzeit ausgeübte Tätigkeit und Kurzdarstellung der Person

bitte bis zum 15. Juli 2016 an die Gemeinde Wiesenburg/Mark, Schlossstraße 1 in 14827 Wiesenburg/Mark senden.

– Amtlicher Teil: Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Brück –

Öffentliche Bekanntmachung zum Bebauungsplan Nr. 2 „Die Breite Heide“ Gemeinde Borkheide – 1. Änderung

Die am 15.10.2015 beschlossene Satzung über den Bebauungsplan Nr. 2 „Die Breite Heide“ 1. Änderung wurde mit Schreiben vom 25.1.2016, Az: 09/15 durch den Landkreis Potsdam-Mittelmark, Fachdienst Öffentliches Recht, Kommunalaufsicht, Denkmalschutz genehmigt.
Der Geltungsbereich des Plangebietes ist der Anlage zu entnehmen.

Die Genehmigung wird hiermit ortsüblich bekannt gemacht.
Mit der Bekanntmachung tritt die Satzung in Kraft.

Jedermann kann die Satzung im

Amt Brück, Ernst- Thälmann- Straße 59 in 14822 Brück, Fachbereich Bauen und Ordnung, Zimmer 205 während der Sprechzeiten
dienstags von 9.00 – 12.00 Uhr und 13.00 – 18.00 Uhr
donnerstags von 9.00 – 12.00 Uhr und 13.00 – 16.00 Uhr

einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 bis 3 des Baugesetzbuches bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Ver-

letzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes oder ein nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtlicher Mangel des Abwägungsvorgangs nur beachtlich sind, wenn sie innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Rechtsvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diese Örtliche Bauvorschrift und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Brück, den 24.5.2016

Großmann
Amtsdirektor



Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende, in der Gemeindevertretung am 15.10.2015 beschlossene und am 25.1.2016 genehmigte Satzung wird durch Veröffentlichung im amtlichen Bekanntmachungsblatt des Amtes Brück dem „Amtsblatt für die Gemeinde Wiesenburg/Mark, das Amt Brück und das Amt Niemeck – Flämingbote“ bekannt gemacht.

Großmann
Amtsdirektor



Amtlicher Teil: Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Brück

VERFAHRENSVERMERKE

Aufstellungsbeschluss
Die Gemeindevertretung der Gemeinde Borkheide hat am 22.01.2015 in öffentlicher Sitzung die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2 "Die breite Heide" beschlossen.

Auslegung
Die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB ist mit den Angaben und Hinweisen nach § 3 Abs. 2 Satz 2 Absatz 1 und 2 BauGB ersichtlich durch Veröffentlichung im Amtsblatt der Gemeinde Borkheide und durch Aushang in dem öffentlichen Auslegungsplan der Gemeinde bekannt gemacht worden.

Satzung
Die Gemeindevertretung hat die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2 "Die breite Heide" am 15.10.2015 als Satzung beschlossen und die Begründung zum Bebauungsplan im Amtsblatt der Gemeinde Borkheide bekannt gemacht.

Erteilung der Genehmigung
Die Genehmigung des Flächenutzungsplans der Gemeinde Borkheide des Amtes Brück wurde durch die höhere Verwaltungsbehörde mit Verfügung vom ... erteilt.

Ausfertigung
Die Satzung über die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2 "Die breite Heide" wird hiermit ausgefertigt.

Katasterfeststellung
Die Katasterfeststellung enthält den Inhalt des Liegenschaftskates mit Stand vom ... und weist die planungsrelevanten baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach.

Inkrafttreten
Der Satzungsbeschluss über den Bebauungsplan sowie die Siele, bei der der Plan auf Dauer während der Übersetzungen von jedem eingesehen werden kann und über den der Amt für das Amt Brück ...

Der Amtsdirektor
Der Amtsdirektor
Der Amtsdirektor
Der Amtsdirektor
Der Amtsdirektor

Seal
Seal
Seal
Seal
Seal

Seal
Seal
Seal
Seal
Seal

Seal
Seal
Seal
Seal
Seal

Seal
Seal
Seal
Seal
Seal

Seal
Seal
Seal
Seal
Seal

Seal
Seal
Seal
Seal
Seal

Seal
Seal
Seal
Seal
Seal

Seal
Seal
Seal
Seal
Seal

Seal
Seal
Seal
Seal
Seal

Seal
Seal
Seal
Seal
Seal

Seal
Seal
Seal
Seal
Seal

Seal
Seal
Seal
Seal
Seal

Seal
Seal
Seal
Seal
Seal

Seal
Seal
Seal
Seal
Seal

Seal
Seal
Seal
Seal
Seal

Seal
Seal
Seal
Seal
Seal

TEIL B - TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

1. Art der baulichen Nutzung
Allgemeine Wohngebiete
In den allgemeinen Wohngebieten sind die folgenden ausnahmsweise zulässigen Nutzungen unzulässig:

2. Maß der baulichen Nutzung
Höhe baulicher Anlagen
Als Traufhöhe gilt die Schnittlinie der Außenwand mit der Oberkante der Dachfläche.

3. Garagen und Nebenanlagen
Garagen und Nebenanlagen
Garagen und Nebenanlagen sind zulässig, wenn sie im Bereich des Grundstückes errichtet werden.

4. Verkehrsflächen
Verkehrsflächen
Verkehrsflächen sind Flächen, die für den Verkehr zwischen den Grundstücken erforderlich sind.

5. Versteigung
Versteigung
Versteigung ist die Befestigung von Wegen, Zufahrten und Stellplätzen in der Weise, dass sie für den Verkehr geeignet sind.

6. Grundrißliche Festsetzungen
Grundrißliche Festsetzungen
Grundrißliche Festsetzungen sind die Festsetzungen der Grundrißform, der Grundrißgröße und der Grundrißlage.

7. Ornithische Bauvorschriften
Ornithische Bauvorschriften
Ornithische Bauvorschriften sind die Vorschriften über die Art, die Größe und die Anordnung der Ornamente.

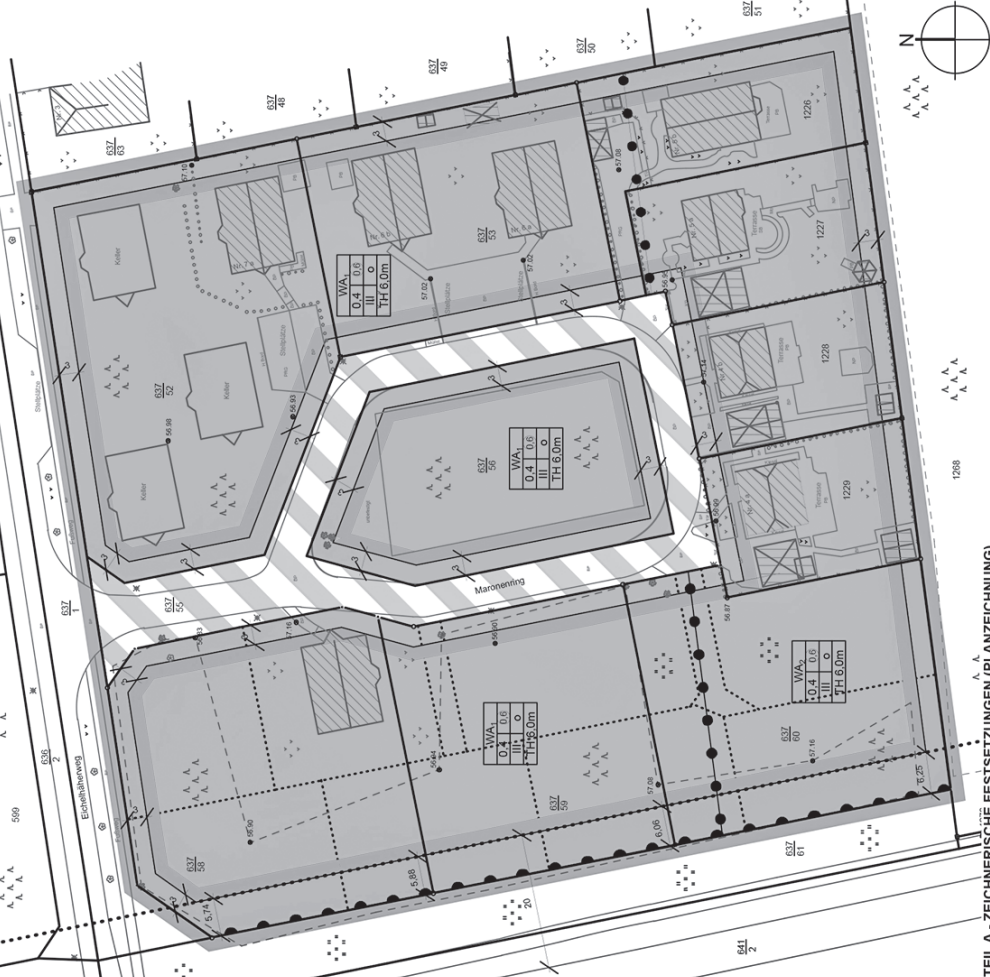
8. Dachform
Dachform
Dachform ist die Form des Daches, die durch die Dachstuhlkonstruktion bestimmt ist.

9. Dachneigung
Dachneigung
Dachneigung ist die Neigung des Daches, die durch die Dachstuhlkonstruktion bestimmt ist.

10. Fassaden
Fassaden
Fassaden sind die Außenwände der Gebäude, die durch die Außenwandkonstruktion bestimmt sind.

11. Arealrisiko
Arealrisiko
Arealrisiko ist die Gefahr, dass durch die bauliche Anlage ein Schaden an der Gesundheit der Bevölkerung verursacht werden kann.

12. Rechtsgrundlagen
Rechtsgrundlagen
Rechtsgrundlagen sind die Vorschriften, die die Festsetzungen des Bebauungsplans rechtfertigen.



TEIL A - ZEICHNERISCHE FESTSETZUNGEN (PLANZEICHNUNG)
Art der baulichen Nutzung
Allgemeine Wohngebiete
Maß der baulichen Nutzung
Grundrißliche Festsetzungen
Geschossflächenzahl
Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß
Traufhöhe als Höchstmaß
Höhenbezugszahl
Höhenbezugszahl in m über NN (DHNH82)
Übergabebare Grundstücksfläche, Bauweise
Baugrenze
offene Bauweise

Der Amtsdirektor
Der Amtsdirektor
Der Amtsdirektor
Der Amtsdirektor
Der Amtsdirektor

– Amtlicher Teil: Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Brück –

Haushaltssatzung der Gemeinde Planebruch für das Haushaltsjahr 2016

Aufgrund des § 67 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg vom 18.12.2007 (GVBl. I S. 286) wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 25.01.2016 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2016 wird

1. im **Ergebnishaushalt** mit dem Gesamtbetrag der

ordentlichen Erträge auf	1.279.600,00 €
ordentlichen Aufwendungen auf	1.503.600,00 €

außerordentlichen Erträge auf	37.500,00 €
außerordentlichen Aufwendungen auf	37.500,00 €

2. im **Finanzhaushalt** mit dem Gesamtbetrag der

Einzahlungen auf	1.282.800,00 €
Auszahlungen auf	1.442.300,00 €

festgesetzt.

Von den Einzahlungen und Auszahlungen des Finanzhaushaltes entfallen auf:

Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.172.400,00 €
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.348.300,00 €

Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit	110.400,00 €
Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit	94.000,00 €

Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	0,00 €
Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	0,00 €

Einzahlungen aus der Auflösung von Liquiditätsreserven	0,00 €
Auszahlungen an Liquiditätsreserven	0,00 €

§ 2

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen zur Leistung von Investitionsauszahlungen und Auszahlungen für Investitionsförderungsmaßnahmen in künftigen Haushaltsjahren wird auf **300.000,00 €** festgesetzt.

§ 4

Die Steuersätze für die Realsteuern sind für das Haushaltsjahr wie folgt festgesetzt:

- | | | | |
|----|---|--|------------------|
| 1. | Grundsteuer | | |
| | a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | | 590 v. H. |
| | b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) | | 400 v. H. |
| 2. | Gewerbesteuer | | 300 v. H. |

§ 5

1. Die Wertgrenze, ab der außerordentliche Erträge und Aufwendungen als für die Gemeinde von wesentlicher Bedeutung angesehen werden, wird auf **50.000 €** festgesetzt.
2. Die Wertgrenze, für die insgesamt erforderlichen Auszahlungen, ab der Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen im Finanzhaushalt einzeln darzustellen sind, wird auf **50.000 €** festgesetzt.
3. Die Wertgrenze, ab der überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen der vorherigen Zustimmung der Gemeindevertretung bedürfen, wird bei:

a) Personalaufwendungen/-auszahlungen auf	20.000 €
b) Sonstige Aufwendungen/Auszahlungen für aus laufender Verwaltungstätigkeit sowie Finanzierungstätigkeit auf	10.000 €
c) Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	5.000 €
4. Die Wertgrenzen, ab der eine Nachtragssatzung zu erlassen ist, werden bei:

a) der Entstehung eines Fehlbetrages auf	100.000 € und
b) bisher nicht veranschlagten oder zusätzlichen Einzelaufwendungen oder Einzelauszahlungen auf	25.000 €
5. Nicht zahlungswirksame außer- und überplanmäßige Aufwendungen sind von den Wertgrenzen nach Nr. 3 a) und b) sowie Nr. 4 ausgeschlossen und werden von der Kämmerin genehmigt.
6. Alle außerplanmäßigen und überplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen, die durch die Berichtigungen von Kontenzuordnungen entstehen und das Ergebnis nicht beeinflussen, können unabhängig von der Wertgrenze nach Nr. 3 und Nr. 4 erfolgen.

§ 6

Nach dem Haushaltssicherungskonzept ist der Haushaltsausgleich im Jahre 2021 wieder hergestellt. Die dafür im Haushaltssicherungskonzept enthaltenen Konsolidierungsmaßnahmen sind bei der Ausführung des Haushaltsplanes umzusetzen.


§ 7

- I. Auf der Ebene der Produkte werden Teilergebnishaushalte und Teilfinanzhaushalte gebildet. Gemäß § 6 Abs. 3 KomHKV bilden Teilhaushalte ein Budget. Die Aufwendungen und Auszahlungen sind deckungsfähig, wenn nichts anderes festgelegt ist. Die Deckungsfähigkeit innerhalb eines Teilhaushaltes wird wie folgt festgelegt:
 1. Alle Ansätze eines Teilergebnishaushaltes sind innerhalb des jeweiligen Teilhaushaltes (Produkt) grundsätzlich nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen deckungsfähig. Je Teilhaushalt wird über die Kontengruppen Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen (Kontengruppe 52), Transferaufwendungen (Kontengruppe 53), sonstige ordentliche Aufwendungen (Kontengruppe 54) sowie Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen (Kontengruppe 55) ein Deckungskreis gebildet. Die Deckungsfähigkeit gilt gleichzeitig für die entsprechenden Finanzhaushalte (Kontengruppe 72, 73, 74, 75). Mehrerträge/-einzahlungen berechtigen zu Mehraufwendungen/-auszahlungen. Ausgenommen hiervon sind Mehrerträge/-einzahlungen und Minderaufwendungen/-auszahlungen bei zweckgebundenen Mitteln. Diese dürfen nicht für andere als den bestimmten Zweck eingesetzt werden.

– Amtlicher Teil: Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Brück –

2. Auszahlungen für Investitionstätigkeit (Kontengruppe 78) innerhalb des jeweiligen Teilhaushaltes werden für gegenseitig deckungsfähig erklärt.
Mehreinzahlungen berechtigen zu Mehrauszahlungen. Ausgenommen hiervon sind Mehreinzahlungen bei zweckgebundenen Mitteln. Diese dürfen nicht für andere als den bestimmten Zweck eingesetzt werden.
 3. Zahlungswirksame Aufwendungen eines Teilhaushaltes werden gemäß § 23 Abs. 3 KomHKV für einseitig deckungsfähig zu Gunsten von Investitionsauszahlungen des Teilhaushaltes erklärt.
- II. Für den gesamten Ergebnis- und Finanzhaushalt wird festgelegt:
1. Für den gesamten Ergebnisplan wird gemäß § 23 Abs. 2 KomHKV ein Deckungskreis für die Personalaufwendungen (Kontengruppe 50) gebildet und für gegenseitig deckungsfähig erklärt. Die Deckungsfähigkeit der zugehörigen Finanzkonten (Kontengruppe 70) gilt entsprechend.
 2. Für den gesamten Ergebnisplan wird gemäß § 23 Abs. 2 KomHKV ein Deckungskreis für die Abschreibungen gebildet und für gegenseitig deckungsfähig erklärt.
 3. Für den gesamten Ergebnisplan werden die Aufwendungen für interne Leistungsbeziehungen für gegenseitig deckungsfähig erklärt. Mehrerträge berechtigen zu Mehraufwendungen.

Brück, den 26.05.2016



Christian Großmann
Amtsdirektor

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende, in der Sitzung der Gemeindevertretung am 25.01.2016 beschlossene Haushaltssatzung der Gemeinde Planebruch für das Haushaltsjahr 2016 wird durch Veröffentlichung des vollen Wortlautes im amtlichen Bekanntmachungsblatt des Amtes Brück dem „Amtsblatt für die Gemeinde Wiesenburg/Mark, das Amt Brück und das Amt Niemege – Flämingbote“ bekannt gemacht.

Aufgrund des im Ergebnisplan ausgewiesenen Fehlbedarfs von 224.000 € wurde gemäß § 63 Abs. 5 BbgKVerf die Fortführung des Haushaltssicherungskonzeptes beschlossen, welches einen Ausgleich des ordentlichen Ergebnisses im Jahr 2021 vorsieht.

Die Genehmigung des Haushaltssicherungskonzeptes wurde vom Landrat des Landkreises Potsdam-Mittelmark als allgemeine untere Landesbehörde am 19.05.2016 unter Aktenzeichen 41-Si 50/16/16 erteilt.

Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen liegt während der Dienstzeiten zur Einsichtnahme im Amtsgebäude des Amtes Brück, Ernst-Thälmann-Str. 59, Zimmer 117 öffentlich aus.

Brück, den 26.05.2016

Großmann
Amtsdirektor



– Amtlicher Teil: Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Brück –

Neufassung der Hauptsatzung des Amtes Brück

Gemäß §§ 4 Abs. 1 und 28 Abs. 2 Nr. 2 und 140 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07 Nr. 19, S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 23. Dezember 2008 (GVBl. I/08 Nr. 12, S. 202), hat der Amtsausschuss des Amtes Brück in seiner Sitzung am 10. Mai 2016 folgende Hauptsatzung beschlossen:

§ 1

Name des Amtes

- (1) Das Amt führt den Namen „Brück“.
- (2) Sitz des Amtes ist 14822 Brück, Ernst-Thälmann-Straße 59.
- (3) Mitgliedsgemeinden sind die Gemeinden Borkheide, Borkwalde, Golzow, Linthe, Planebruch und die Stadt Brück.
- (4) Näheres regelt die öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Bildung des Amtes Brück vom 30. Juni 1992 sowie die öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Änderung des Amtes Brück vom 25. Mai 2002.

§ 2

Dienstsiegel (§ 10 BbgKVerf)

Das Amt führt ein Dienstsiegel. Es zeigt das Landeswappen Brandenburg mit der Umschrift oben „Amt Brück“ und einer Umschrift unten „Landkreis Potsdam-Mittelmark“ (§ 10 Abs. 1 Satz 1 BbgKVerf).

§ 3

Förmliche Einwohnerbeteiligung (§ 13 BbgKVerf)

- (1) Neben Einwohneranträgen (§ 14 BbgKVerf), Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden (§ 15 BbgKVerf) beteiligt das Amt Brück seine betroffenen Einwohner in wichtigen Amtsangelegenheiten förmlich mit folgenden Mitteln:
 1. Einwohnerfragestunden in den Sitzungen des Amtsausschusses
 2. Einwohnerversammlungen.
- (2) Die Einzelheiten, der in Absatz 1 Nr. 1 bis 2 genannten Formen der Einwohnerbeteiligung, werden gemäß § 13 Satz 3 BbgKVerf in einer gesonderten Satzung über die Einzelheiten der förmlichen Einwohnerbeteiligung im Amt Brück näher geregelt.
- (3) Unmittelbar geltende Vorschriften des Landes- oder Bundesrechts, die die förmliche Einwohnerbeteiligung regeln, bleiben unberührt.

§ 4

Ausschluss der Briefabstimmung bei Bürgerentscheiden (§ 15 BbgKVerf)

Abweichend von § 15 Abs. 6 Satz 1 BbgKVerf wird für die Durchführung eines Bürgerentscheides im Sinne von § 15 BbgKVerf die Möglichkeit der Briefabstimmung ausgeschlossen (§ 15 Abs. 6 Satz 2 BbgKVerf).

§ 5

Gleichstellungsbeauftragte (§ 18 BbgKVerf)

- (1) Der Gleichstellungsbeauftragten ist Gelegenheit zu geben, zu Maßnahmen und Beschlüssen, die Auswirkung auf die Gleichstellung von Frau und Mann haben, Stellung zu nehmen. Weicht ihre Auffassung von der des Hauptverwaltungsbeamten ab, hat sie das Recht, sich an den Amtsausschuss oder seine Ausschüsse zu wenden.
- (2) Die Gleichstellungsbeauftragte nimmt das Recht wahr, indem sie sich an den Vorsitzenden des Amtsausschusses oder des betreffenden Ausschusses wendet und den abweichenden Standpunkt schriftlich darlegt. Der Vorsitzende unterrichtet den Amtsausschuss oder den betreffenden Ausschuss hierüber in geeigneter Weise und kann der Gleichstellungsbeauftragten Gelegenheit geben, den abweichenden Standpunkt in einer der nächsten Sitzungen persönlich vorzutragen.

§ 6

Zuständigkeit des Amtsausschusses bei Geschäften über Vermögensgegenstände des Amtes (§ 28 BbgKVerf)

Der Amtsausschuss entscheidet über Geschäfte über Vermögensgegenstände des Amtes, sofern der Wert 10.000 € nicht unterschreitet (§ 28 Abs. 2 Nr. 17 BbgKVerf).

§ 7

Mitteilungspflicht der Mitglieder des Amtsausschusses (§§ 31 BbgKVerf)

- (1) Die Mitglieder des Amtsausschusses teilen dem Vorsitzenden des Amtsausschusses und der Verwaltung innerhalb von vier Wochen nach der konstituierenden Sitzung des Amtsausschusses beziehungsweise im Falle einer Berufung als Ersatzperson nach Annahme der Wahl schriftlich ihren ausgeübten Beruf sowie andere vergütete oder ehrenamtliche Tätigkeiten mit, soweit dies für die Ausübung des Mandats von Bedeutung sein kann (§§ 31 Abs. 3 BbgKVerf). Anzugeben sind:
 1. Der ausgeübte Beruf, ggf. mit Angabe des Arbeitgebers bzw. Dienstherrn und der Art der Beschäftigung oder Tätigkeit. Bei mehreren ausgeübten Berufen ist der Schwerpunkt der Tätigkeit anzugeben.
 2. Jede Mitgliedschaft im Vorstand, Aufsichtsrat oder einem gleichartigen Organ einer juristischen Person mit Sitz oder Tätigkeitsschwerpunkt in den Gemeinden des Amtes.
- (2) Jede Änderung, der nach Absatz 1 gemachten Angaben, ist dem Vorsitzenden des Amtsausschusses und der Verwaltung innerhalb von vier Wochen nach ihrem Eintritt schriftlich mitzuteilen.
- (3) Auf der Internetseite des Amtes Brück werden die Ausschussmitglieder mit Namen, Vornamen sowie dem Wohnort veröffentlicht. Weiterhin können die Angaben nach Absatz 1 sowie ein Foto mit ausdrücklicher Zustimmung des jeweiligen Amtsausschussmitgliedes veröffentlicht werden.

§ 8

Öffentlichkeit der Sitzungen (§§ 36 und 44 BbgKVerf)

Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung des Amtsausschusses und dessen Ausschüsse werden spätestens 6 volle Tage vor der Sitzung durch Aushang in den Bekanntmachungskästen des Amtes Brück gemäß § 9 Abs. 4 dieser Hauptsatzung und grundsätzlich auf der Internetpräsenz des Amtes Brück unter www.amt-brueck.de öffentlich bekannt gemacht (§§ 36 Abs. 1 und 44 Abs. 2 BbgKVerf).

§ 9

Bekanntmachungen

- (1) Bekanntmachungen erfolgen durch den Hauptverwaltungsbeamten.
- (2) Soweit keine sondergesetzlichen Vorschriften bestehen, erfolgen öffentliche Bekanntmachungen des Amtes, die durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben sind, durch Veröffentlichung des vollen Wortlautes im amtlichen Bekanntmachungsblatt des Amtes Brück. Das gemeinsam mit der Gemeinde Wiesenburg/Mark, dem Amt Brück und dem Amt Niemeck herausgegebene amtliche Bekanntmachungsblatt trägt die Bezeichnung „Amtsblatt für die Gemeinde Wiesenburg/Mark, das Amt Brück und das Amt Niemeck – Flämingbote“.

– Amtlicher Teil: Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Brück –

- (3) Die gemäß Absatz 2 vorgeschriebene Form kann durch Auslegung zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden im Dienstgebäude des Amtes Brück, Ernst-Thälmann-Straße 59 in 14822 Brück ersetzt werden, wenn Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteil einer Satzung oder eines sonstigen Schriftstücks sind (Ersatzbekanntmachung). Die Dauer der Auslegung beträgt 14 Tage, Beginn und Ende der Auslegung sind aktenkundig zu machen. Die Ersatzbekanntmachung wird vom Hauptverwaltungsbeamten angeordnet. Diese Anordnung der Ersatzbekanntmachung muss die genauen Angaben über Ort und Dauer der Auslegung enthalten und ist zusammen mit der Satzung oder sonstigen ortsrechtlichen Vorschriften gemäß der in Absatz 2 enthaltenen Vorschriften zu veröffentlichen.
- (4) Abweichend von Absatz 2 werden Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung des Amtsausschusses und dessen Ausschüsse durch Aushang in den nachstehend aufgeführten Bekanntmachungskästen der amtsangehörigen Gemeinden des Amtes Brück öffentlich bekannt gemacht:

Gemeinde Borkheide:

- vor dem Jugendklub, Friedrich-Engels-Straße 18
- am Marktplatz, Friedrich-Engels-Straße
- vor dem Bahnhofsgebäude, Bahnhofsvorplatz, neben der Bushaltestelle

Gemeinde Borkwalde:

- Astrid-Lindgren-Platz 1

Stadt Brück:

- am Bahnübergang Ecke Heinrich-Heine-Straße
- am Amtsgebäude, Ernst-Thälmann-Straße 59

Ortsteil Baitz:

- neben dem Gemeindehaus, zwischen Baitzer Bahnhofstraße 10 + 11
- Ortsteil Neuendorf:
- an der Gaststätte, Neuendorfer Straße 40

Gemeindeteil Trebitz:

- Ortsmitte, gegenüber Am Markt 1

Gemeindeteil Gömnigk:

- vor der Feuerwehr, Dorfstraße 54a

Gemeindeteil Brück-Ausbau:

- in der Beelitzer Straße, vor Haus Nr. 10

Gemeindeteil Stromtal:

- vor dem Grundstück Nr. 1

Gemeinde Golzow:

- Dorfplatz, neben der Bushaltestelle, gegenüber dem Grundstück, Hauptstraße 3
- vor dem Haus, Brandenburger Straße 20

Gemeindeteil Grüneiche:

- Ortsmitte, vor Hausnummer 20 – 21

Gemeindeteil Lucksfleiß:

- Ortsmitte, gegenüber den unbebauten Grundstücken 10 + 11 (am alten Wasserwerk)

Gemeinde Linthe:

Ortsteil Alt Bork:

- am Gemeindehaus, Alt Bork 36

Ortsteil Deutsch Bork

- am Gemeindehaus, Deutsch Bork 39

Ortsteil Linthe:

- am Friedhof, Ecke Chausseestraße / Lindenstraße

Gemeinde Planebruch:

Ortsteil Cammer:

- an der Friedhofsmauer, gegenüber dem Grundstück, Hauptstraße 47

Ortsteil Damelang-Freienthal, Gemeindeteil Damelang:

- Dorfstraße 32, vor dem Gemeindehaus

Ortsteil Damelang-Freienthal, Gemeindeteil Freienthal:

- gegenüber der Kirche, vor dem Grundstück Nr. 56

Ortsteil Oberjünne:

- vor der Trauerhalle (am Friedhof)

- (5) Die bekannt zu machenden Schriftstücke sind spätestens 6 volle Tage vor dem Sitzungstag auszuhängen (einschließlich dem Sitzungstag, den Tag des Aushangs nicht mit gerechnet). Die Abnahme dieser Schriftstücke darf frühestens an dem Tag nach der Sitzung erfolgen. Sowohl der Tag des Anschlags als auch der Tag der Abnahme sind auf den ausgehängten Schriftstücken durch die Unterschrift des zuständigen Bediensteten zu vermerken.
- (6) Bei verkürzter Ladungsfrist erfolgt der Aushang an dem Tag nach dem die Ladung zur Post gegeben wurde.
- (7) Ist eine Satzung unter Verletzung von landesrechtlichen Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen, so ist diese Verletzung gemäß § 3 Abs. 4 BbgKVerf unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung gegenüber dem Amt unter der Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung der Satzung verletzt worden sind. Satz 1 gilt auch für die Verletzung von landesrechtlichen Verfahrens- oder Formvorschriften über die öffentliche Bekanntmachung, jedoch nur dann, wenn sich die Betroffenen aufgrund der tatsächlich bewirkten Bekanntmachung in zumutbarer Weise verlässliche Kenntnis von dem Satzungsinhalt verschaffen konnten. Dies gilt entsprechend für den Flächennutzungsplan und für Verordnungen des Amtes (§ 3 Abs. 4 und 6 BbgKVerf).

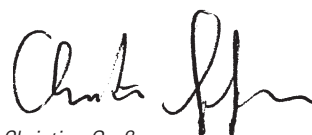
§ 10**Bedienstete des Amtes Brück (§ 62 BbgKVerf)**

- (1) Die beamten-, arbeits- und tarifrechtlichen Entscheidungen trifft der Hauptverwaltungsbeamte (§ 62 Abs. 1 BbgKVerf).
- (2) Der Amtsausschuss entscheidet auf Vorschlag des Hauptverwaltungsbeamten über das Ergebnis des Bewerbungsverfahren, bei der Begründung eines Beamtenverhältnisses sowie über die Einstellung und Entlassung von Arbeitnehmern, sofern Stellen des Stellenplans ab der Besoldungsgruppe A 10 bzw. Entgeltgruppe 10 betroffen sind (§ 62 Abs. 3 BbgKVerf).

§ 11**Inkrafttreten**

- (1) Diese Hauptsatzung tritt mit dem Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung, die durch den Amtsausschuss am 10. November 2014 beschlossen wurde, außer Kraft.
- (2) Sollten einzelne Regelungen dieser Hauptsatzung nichtig oder unwirksam sein, soll dies die Wirksamkeit der übrigen Regelungen nicht betreffen.

Brück, den 1. Juni 2016



Christian Großmann

Amtsleiter als

Hauptverwaltungsbeamter

– Amtlicher Teil: Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Brück –

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende, in der Sitzung des Amtsausschusses des Amtes Brück am 10.5.2016 beschlossene Hauptsatzung des Amtes Brück wird durch Veröffentlichung des vollen Wortlautes im amtlichen Bekanntmachungsblatt des Amtes Brück, dem „Amtsblatt für die Gemeinde Wiesenburg/Mark, das Amt Brück und das Amt Niemeck – Flämingbote“ öffentlich bekannt gemacht.

Brück, den 1.6.2016

Großmann
Amtdirektor

Neufassung der Hauptsatzung der Stadt Brück

Gemäß §§ 4 Abs. 1 und 28 Abs. 2 Nr. 2 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07 Nr. 19, S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 23. Dezember 2008 (GVBl. I/08 Nr. 12, S. 202), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Brück in ihrer Sitzung am 26. Mai 2016 folgende Hauptsatzung beschlossen:

§ 1

**Name und Rechtsstellung der Gemeinde
(§ 9 BbgKVerf)**

- (1) Die Stadt führt den Namen „Brück“ (§ 9 Abs. 1 Satz 1 BbgKVerf).
- (2) Zur Stadt Brück gehören der Ortsteil Baitz und der Ortsteil Neuendorf sowie die bewohnten Gemeindeteile Gömnigk, Trebitz, Stromtal und Brück-Ausbau.
- (3) Sie hat die Rechtsstellung einer amtsangehörigen Gemeinde und gehört dem Amt Brück an.

§ 2

**Wappen und Flagge
(§ 10 BbgKVerf)**

- (1) Die Stadt Brück führt ein Wappen und eine Flagge (§ 10 Abs. 1 Satz 2 BbgKVerf).
- (2) Wappenbeschreibung: in Gold auf grünem Boden eine grüne Linde, beiseit von zwei schwebenden und bezinnten roten Türmen mit schwarzen Rundbogenfenstern und silbern-beknaufte Spitzdächern, darauf rechts ein zwei streifiges silbern-grünes und links ein rot-silbernes Fähnchen.
- (3) Flaggenbeschreibung: Fünf streifig in den Farben Rot-Gelb-Rot-Gelb-Rot (Rot-Gold-Rot-Gold-Rot) im Verhältnis 1:2:7:2:1 mit dem Stadtwappen im Mittelstreifen.
- (4) Die Abbildung des Wappens zu künstlerischen und wissenschaftlichen Zwecken sowie zu Zwecken des Unterrichts und der staatsbürgerlichen Bildung ist jedermann erlaubt. Jede andere Verwendung bedarf der Genehmigung der Stadt Brück.

§ 3

**Förmliche Einwohnerbeteiligung
(§ 13 BbgKVerf)**

- (1) Neben Einwohneranträgen (§ 14 BbgKVerf), Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden (§ 15 BbgKVerf) beteiligt die Stadt ihre betroffenen Einwohner in wichtigen Angelegenheiten förmlich mit folgenden Mitteln:

- 1. Einwohnerfragestunden in den Sitzungen der Stadtverordneten
- 2. Einwohnerversammlungen.
- (2) Die Einzelheiten, der in Absatz 1 Nr. 1 bis 2 genannten Formen der Einwohnerbeteiligung, werden gemäß § 13 Satz 3 BbgKVerf in einer gesonderten Satzung geregelt.
- (3) Unmittelbar geltende Vorschriften des Landes- oder Bundesrechts, die die förmliche Einwohnerbeteiligung regeln, bleiben unberührt.

§ 4

**Ausschluss der Briefabstimmung bei Bürgerentscheiden
(§ 15 BbgKVerf)**

Abweichend von § 15 Abs. 6 Satz 1 BbgKVerf wird für die Durchführung eines Bürgerentscheides im Sinne von § 15 BbgKVerf die Möglichkeit der Briefabstimmung ausgeschlossen (§ 15 Abs. 6 Satz 2 BbgKVerf).

§ 5

**Entscheidungen der Stadtverordnetenversammlung
(§ 28 Abs. 2 BbgKVerf)**

Die Stadtverordnetenversammlung entscheidet über:

- a) Abschluss, Änderung oder Beendigung von Verträgen zwischen der Stadt Brück und Dritten, wenn diese von wesentlicher Bedeutung für die Stadt Brück und nicht bereits von der Haushaltssatzung erfasst sind; es handelt sich insbesondere, aber nicht ausschließlich, dann um Verträge von wesentlicher Bedeutung für die Stadt, wenn die Laufzeit fünf Jahre übersteigt oder der Vertrag Verpflichtungen der Stadt Brück von mehr als 20.000 € enthält. Entscheidungen über Verträge bis zur Wertgrenze 20.000 €, kann der Hauptausschuss treffen.
- b) Erwerb, dingliche Belastung und Veräußerungen von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten
- c) alle Belange von Formen der kommunalen Zusammenarbeit nach GKG-Bbg.
Die Stadt Brück als zuständige Vertretungskörperschaft erteilt hierzu ihrer Vertreterin/i ihrem Vertreter nach § 19 Abs. 7 GKG Bbg in sämtlichen Belangen entsprechende Weisungen, insofern die Stadt Brück in der Form der kommunalen Zusammenarbeit nicht von einem von den Bürgern zur vorangegangenen Kommunalwahl gewählt Mitglied der Stadtverordnetenversammlung vertreten wird.

– Amtlicher Teil: Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Brück –

§ 6

Mitteilungspflicht der Stadtverordneten, der sachkundigen Einwohner und Mitglieder der Ortsbeiräte (§§ 31, 43 und 46 BbgKVerf)

- (1) Stadtverordnete, sachkundige Einwohner und Mitglieder der Ortsbeiräte teilen dem Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung und der Verwaltung innerhalb von vier Wochen nach der konstituierenden Sitzung der Stadtverordnetenversammlung beziehungsweise im Falle einer Berufung als Ersatzperson nach Annahme der Wahl schriftlich ihren ausgeübten Beruf sowie andere vergütete oder ehrenamtliche Tätigkeiten mit, soweit dies für die Ausübung des Mandats von Bedeutung sein kann (§§ 31 Abs. 3, 43 Abs. 4 Satz 4 und 46 Abs. 5 Satz 1 BbgKVerf).
Anzugeben sind:
1. Der ausgeübte Beruf, ggf. mit Angabe des Arbeitgebers bzw. Dienstherrn und der Art der Beschäftigung oder Tätigkeit. Bei mehreren ausgeübten Berufen ist der Schwerpunkt der Tätigkeit anzugeben.
 2. Jede Mitgliedschaft im Vorstand, Aufsichtsrat oder einem gleichartigen Organ einer juristischen Person mit Sitz oder Tätigkeitsschwerpunkt in der Stadt.
- (2) Jede Änderung, der nach Absatz 1 gemachten Angaben, ist dem Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung und der Verwaltung innerhalb von vier Wochen nach ihrem Eintritt schriftlich mitzuteilen.

§ 7

Öffentlichkeit der Sitzungen (§§ 36, 44 und 46 BbgKVerf)

Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung und deren Ausschüsse werden spätestens 6 volle Tage vor der Sitzung nach § 8 dieser Satzung öffentlich bekannt gemacht (§§ 36 Abs. 1, 44 Abs. 2 und 46 Abs. 5 Satz 1 BbgKVerf).

§ 8

Bekanntmachungen

- (1) Bekanntmachungen erfolgen durch den Hauptverwaltungsbeamten.
- (2) Soweit keine sondergesetzlichen Vorschriften bestehen, erfolgen öffentliche Bekanntmachungen der Stadt, die durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben sind, durch Veröffentlichung des vollen Wortlautes im amtlichen Bekanntmachungsblatt des Amtes Brück. Das gemeinsam von der Gemeinde Wiesenburg/Mark, dem Amt Brück und dem Amt Niemeck herausgegebene amtliche Bekanntmachungsblatt trägt die Bezeichnung „Amtsblatt für die Gemeinde Wiesenburg/Mark, das Amt Brück und das Amt Niemeck – Flämingbote“.
- (3) Protokolle und Beschlüsse des öffentlichen Teils einer Sitzung werden in Gänze insbesondere mit Begründung und Anlagen im Internet (auf dem Portal des Amtes Brück) innerhalb einer Frist von 14 Tagen nach der Bestätigung durch die Stadtverordnetenversammlung zugänglich gemacht.
- (4) Die gemäß Absatz 2 vorgeschriebene Form kann durch Auslegung zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden im Dienstgebäude des Amtes Brück, Ernst-Thälmann-Straße 59 in 14822 Brück ersetzt werden, wenn Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteil einer Satzung oder eines sonstigen Schriftstücks sind (Ersatzbekanntmachung). Die Dauer der Auslegung beträgt 14 Tage, Beginn und Ende der Auslegung sind aktenkundig zu machen. Die Ersatzbekanntmachung wird vom Hauptverwaltungsbeamten angeordnet. Diese Anordnung der Ersatzbekanntmachung muss die genauen Angaben über Ort und Dauer der Auslegung enthalten und ist zusammen mit der Satzung oder sonstiger ortsrechtlichen Vorschriften gemäß der in Absatz 2 enthaltenen Vorschriften zu veröffentlichen.
- (5) Abweichend von Absatz 2 werden Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung und deren Ausschüsse durch Aushang in den nachstehend aufgeführten Bekanntmachungskästen der Stadt Brück öffentlich bekannt gemacht:

- am Bahnübergang Ecke Heinrich-Heine-Straße
 - am Amtsgebäude, Ernst-Thälmann-Straße 59
- Ortsteil Baitz:
- neben dem Gemeindehaus, zwischen Baitzer Bahnhofstraße 10 + 11
- Ortsteil Neuendorf:
- an der Gaststätte, Neuendorfer Straße 40
- Gemeindeteil Trebitz:
- Ortsmitte, gegenüber Am Markt 1
- Gemeindeteil Gömnigk:
- vor der Feuerwehr, Dorfstraße 54a
- Gemeindeteil Brück-Ausbau:
- in der Beelitzer Straße, vor Haus Nr. 10
- Gemeindeteil Stromtal:
- vor dem Grundstück Nr. 1
- (6) Abweichend von Absatz 2 werden Ort, Zeit und Tagesordnung der Sitzungen der Ortsbeiräte durch Aushang in den nachstehend aufgeführten Bekanntmachungskästen der Stadt Brück im jeweiligen Ortsteil öffentlich bekannt gemacht:

Ortsbeirat des Ortsteils Baitz:

- neben dem Gemeindehaus, zwischen Baitzer Bahnhofstraße 10 + 11

Ortsbeirat des Ortsteils Neuendorf:

- an der Gaststätte, Neuendorfer Straße 40

- (7) Die bekannt zu machenden Schriftstücke sind spätestens 6 volle Tage vor dem Sitzungstag auszuhängen (einschließlich dem Sitzungstag, den Tag des Aushangs nicht mit gerechnet). Die Abnahme dieser Schriftstücke darf frühestens an dem Tag nach der Sitzung erfolgen. Sowohl der Tag des Anschlags als auch der Tag der Abnahme sind auf den ausgehängten Schriftstücken durch die Unterschrift des jeweiligen Bediensteten zu vermerken.
- (8) Bei verkürzter Ladungsfrist erfolgt der Aushang an dem Tag nach dem die Ladung zur Post gegeben wurde.
- (9) Ist eine Satzung unter Verletzung von landesrechtlichen Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen, so ist diese Verletzung gemäß § 3 Abs. 4 BbgKVerf unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Stadt unter der Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung der Satzung verletzt worden sind. Satz 1 gilt auch für die Verletzung von landesrechtlichen Verfahrens- oder Formvorschriften über die öffentliche Bekanntmachung, jedoch nur dann, wenn sich die Betroffenen aufgrund der tatsächlich bewirkten Bekanntmachung in zumutbarer Weise verlässlich Kenntnis von dem Satzungsinhalt verschaffen konnten. Dies gilt entsprechend für den Flächennutzungsplan und für Verordnungen der Stadt (§ 3 Abs. 4 und 6 BbgKVerf).

§ 9

Bildung von Ortsteilen (§§ 45 und 46 BbgKVerf)

- (1) In der Stadt Brück bestehen die folgenden Ortsteile:
 1. Ortsteil Baitz, in den Grenzen der Gemarkung Baitz
 2. Ortsteil Neuendorf, in den Grenzen der Gemarkung Neuendorf
- (2) In den folgenden Ortsteilen ist jeweils ein Ortsbeirat mit der nachfolgend festgesetzten Zahl von Mitgliedern unmittelbar zu wählen:
 1. Ortsteil Baitz mit 3 Mitgliedern
 2. Ortsteil Neuendorf mit 3 Mitgliedern
- (3) Jeder Ortsbeirat ist vor der Beschlussfassung der Stadtverordnetenversammlung oder des Hauptausschusses in folgenden Angelegenheiten anzuhören:

– Amtlicher Teil: Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Brück –

1. Planung von Investitionsvorhaben in dem Ortsteil,
2. Aufstellung, Änderung und Aufhebung des Flächennutzungsplans sowie von Satzungen nach dem Baugesetzbuch und bauordnungsrechtlichen Satzungen, soweit sie sich auf den Ortsteil beziehen,
3. Planung, Errichtung, Übernahme, wesentliche Änderungen und Aufhebung von öffentlichen Einrichtungen in dem Ortsteil
4. Aus- und Umbau sowie Benennung von Straßen, Wegen und Plätzen in dem Ortsteil,
5. Änderung der Grenzen des Ortsteils und
6. Erstellung des Haushaltsplans.

Eine Anhörung findet nicht statt, soweit der Ortsbeirat tatsächlich oder rechtlich an der Wahrnehmung seines Anhörungsrechtes gehindert ist (§ 46 Abs. 1 Satz 3 BbgKVerf).

- (4) Die Sitzungen der Ortsbeiräte sind grundsätzlich öffentlich gemäß § 7 dieser Satzung.

**§ 10
Hauptausschuss
(§ 49 BbgKVerf)**

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Brück bildet einen Hauptausschuss.

**§ 11
Seniorenbeirat
(§ 19 BbgKVerf)**

- (1) Die Stadt Brück richtet zur besonderen Vertretung der Gruppe der Senioren einen Beirat ein. Der Beirat führt die Bezeichnung „Seniorenbeirat der Stadt Brück“.
- (2) Dem Seniorenbeirat gehören 7 Einwohner der Stadt Brück an. Mitglied des Seniorenbeirats sind Personen, die sich im Gebiet der Stadt Brück zur Förderung der Arbeit mit Senioren engagieren. Sie sind ehrenamtlich (§ 20 BbgKVerf) tätig. Die Beiratsmitglieder werden von der Stadtverordnetenversammlung für die Dauer der Wahlperiode durch Abstimmung berufen. Auf Vorschlag des Seniorenbeirats oder der Fraktionen der Stadtverordnetenversammlung erfolgt die Ab- und Neuberufung von Mitgliedern des Seniorenbeirats durch die Stadtverordnetenversammlung.
- (3) Die Mitglieder des Seniorenbeirats benennen eine/n Sprecher/in und eine Stellvertretung aus ihrer Mitte. Die Sprecher vertreten den Beirat gegenüber den Organen der Stadt. Dem/Der Sprecher/in wird ein aktives Teilnahmerecht in den Ausschüssen der Stadt Brück gewährt.

- (4) Die Sprecher sind für die Einberufung und Durchführung der Sitzungen sowie die Koordinierung der Arbeit des Beirats mit der Stadt verantwortlich. Der/Die Bürgermeister/in kann die Einberufung des Beirats verlangen. Einer ortsüblichen Bekanntmachung von Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen bedarf es nicht. Der/Die Bürgermeister/in, von dieser beauftragte Personen und die Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung haben im Beirat ein aktives Teilnahmerecht. Über die Ergebnisse der Sitzungen ist eine Niederschrift zu fertigen, die von einem Sprecher zu unterzeichnen ist.

**§ 12
Bedienstete der Stadt Brück
(§ 62 BbgKVerf)**

- (1) Die beamten-, arbeits- und tarifrechtlichen Entscheidungen trifft der Hauptverwaltungsbeamte (§ 62 Abs. 1 BbgKVerf).
- (2) Die Stadtverordnetenversammlung entscheidet auf Vorschlag des Hauptverwaltungsbeamten über die Einstellung und Entlassung von Arbeitnehmern der Stadt Brück (§ 62 Abs. 3 BbgKVerf).

**§ 13
Inkrafttreten**

- (1) Diese Hauptsatzung tritt mit dem Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung, die in der Sitzung der Stadtverordneten am 11. Dezember 2014 beschlossen wurde, außer Kraft.
- (2) Sollten einzelne Regelungen dieser Hauptsatzung nichtig oder unwirksam sein, soll dies die Wirksamkeit der übrigen Regelungen nicht berühren.

Brück, den 1. Juni 2016



Christian Großmann
Amtdirektor als
Hauptverwaltungsbeamter

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende, in der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Brück am 26.5.2016 beschlossene Hauptsatzung der Stadt Brück wird durch Veröffentlichung des vollen Wortlautes im amtlichen Bekanntmachungsblatt des Amtes Brück, dem „Amtsblatt für die Gemeinde Wiesenburg/Mark, das Amt Brück und das Amt Niemegk – Flämingbote“ öffentlich bekannt gemacht.

Brück, den 1.6.2016



Großmann
Amtdirektor

– Amtlicher Teil: Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Niemegk –**Vergabe von Planungsleistungen Feuerwehr Groß Marzehns – Klein Marzehns**

Das Amt Niemegk beabsichtigt die Vergabe von Planungsleistungen zur Erweiterung des Standortes der Feuerwehr Groß Marzehns – Klein Marzehns (Anbau Fahrzeughalle mit Umkleideraum und Rückbau Nebengebäude).

Interessenten bewerben sich bitte bis zum Ende der Angebotsfrist

Im

Amt Niemegk

Herr Eike Schumann

Großstr. 6

14823 Niemegk

Telefon: 033843/62716

E-Mail: Eike.schumann@amt-niemegk.de

Die Angebotsfrist endet am 04.07.2016.

Vergabe von Planungsleistungen Feuerwehr Lühnsdorf – Buchholz

Das Amt Niemegk beabsichtigt die Vergabe von Planungsleistungen zur Erweiterung des Standortes der Feuerwehr Lühnsdorf – Buchholz bei Niemegk (Anbau Fahrzeughalle mit Umkleideraum und Umbau alte Fahrzeughalle).

Interessenten bewerben sich bitte bis zum Ende der Angebotsfrist

Im

Amt Niemegk

Herr Eike Schumann

Großstr. 6

14823 Niemegk

Telefon: 033843/62716

E-Mail: Eike.schumann@amt-niemegk.de

Die Angebotsfrist endet am 04.07.2016.

– Ende der amtlichen Bekanntmachungen –